

Leistungsfähigkeit sollen schwächer, zu vergleichende gleich und Individuen mit stärkerer Leistungsfähigkeit sollen höher besteuert werden. Problematik dabei ist die Einschätzung der Leistungsfähigkeit (vertikale Gerechtigkeit). Um dieser Einschätzung gerecht zu werden benötigt es einen Indikator. In den meisten Fällen wird das Einkommen gewählt. Nach der Wahl eines geeigneten Indikators stellt sich die Frage des Steuertarifes. Soll dieser progressiv sein, für alle gleich oder wie seit kurzem in Schweizer Kantonen im Gespräch degressiv? Diese Frage ist und bleibt aktuell. Liechtenstein arbeitet im Moment mit einer Progressionstabelle. Es werden, mit diesem Prinzip, der Exekutive keine Schranken der Besteuerung auferlegt.

**Äquivalenzprinzip:** Dieses Prinzip geht von einem unvollkommenen Staat aus, bei dem die Besteuerung nach jeweiliger Zustimmung zum Ausgabenprojekt getätigt werden. Den Entscheidungsträgern in Steuerfragen werden rigorose Schranken der Besteuerung auferlegt. Die Wertschätzung der jeweiligen staatlichen Leistung bestimmt den Tarif der Steuer, in so fern kann eine diesem Prinzip gerecht werdende Besteuerung progressiv sein muss es aber nicht. Eine Rechtfertigung dieses Prinzips ist gegeben, wenn sie der Gesamtheit der Bürger keinen abschliessenden Nutzenverlust bedeutet, sondern als Leistung für eine staatliche Gegenleistung.<sup>7</sup>

## **1.7 Geschichte und Bedeutung des Steuerrechts im Fürstentum Liechtenstein**

Bereits vor dem zweiten Weltkrieg hat Liechtenstein wichtige gesetzliche Werke geschaffen, welche Jahrzehnte später den wirtschaftlichen Aufschwung mitprägten. Folgende Aufzählung gibt einen Überblick über die wichtigsten geschichtlichen Fakten:<sup>8</sup> Um ausländisches Kapital anzuziehen trat 1923 nach schweizerischem Vorbild das Steuergesetz (SteG) in Kraft.

---

<sup>7</sup> Vgl. Homburg (2007), S. 8

<sup>8</sup> Vgl. Marxer/Goop/Oberhuber et al. (2003), S. 157 ff.